



Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Hilpoltstein vom 09.12.2016

§1 Grundsätze der Förderung

Nach diesen Richtlinien werden Vereine gefördert, die

- im Vereinsregister mit Sitz in Hilpoltstein eingetragen sind,
- deren Mitglieder natürliche Personen sind,
- einen Beitrag von mindestens 0,50 € pro Monat für erwachsene Mitglieder erheben,
- gemeinnützig sind,
- mindestens 25 Mitglieder mit Haupt- oder 2. Wohnsitz in Hilpoltstein nachweisen.

Die Stadt behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann je nach Haushaltslage angepasst werden.

§ 2 Antragstellung

Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Hilpoltstein.

Anträge auf Leistungen nach § 10 sind wegen der Haushaltsplanung spätestens bis 30.11. des dem geplanten Maßnahmenjahr vorausgehenden Jahres zu stellen. Vor Bewilligung der städtischen Mittel dürfen keine zur Zahlung verpflichtenden Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden.

Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, formlos gestellt. Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.

Sind für die Förderung nach diesen Richtlinien Angaben über die Mitgliederzahlen und Übungsleiterstunden erforderlich (insbesondere §§ 4, 7), so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der künftigen Förderung und die Rückzahlung der bereits geleisteten Förderung zur Folge. Über eine Wiederaufnahme der Förderung entscheidet der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Tourismus.

§ 3 Verwendungsnachweise

Die Stadt Hilpoltstein ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung im Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.

Bei Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist der Stadt Hilpoltstein in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 4 Grundförderung – Jugendförderung

Die Stadt Hilpoltstein möchte speziell die Jugendarbeit fördern. Deshalb wird die Förderung der Vereine generell auf die Jugendarbeit abgestellt.

- a) Die Vereine erhalten eine Förderung zur Unterstützung des allgemeinen Vereinsbetriebes in Höhe von 8,00 € je jugendlichem Mitglied bis 18 Jahre und Kalenderjahr. Diese Förderung ist im städtischen Haushalt auf ein Gesamtvolumen von 25.000,00 € begrenzt.
- b) Vereine ohne jugendliche Mitglieder können auf Antrag gefördert werden, wenn sie Jugendarbeit nach folgenden Kriterien leisten:
 - mehrere Aktionen im Jahr
 - allgemeine Jugendarbeit mit pädagogischem Hintergrund
 - nicht auf Konfessionen bezogen
 - für alle Kinder und Jugendliche, auch externe Teilnehmer
 - Aktionen, Veranstaltungen sollten nicht nur für Vereinsmitglieder, sondern öffentlich sein

Konkrete Angaben über die Aktionen und Termine müssen der Stadt vorgelegt werden.

Alle Vereine, die förderwürdig sind, erhalten eine jährliche Mindestförderung in Höhe von 100 €.

§ 5 Jubiläen und Fahnenweihen

Die Stadt gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (Gesamtvereine – keine Sparten) Zuschüsse nach untenstehender Tabelle:

50-jähriges Jubiläum	75-jähriges Jubiläum	100-jähriges Jubiläum	125-jähriges Jubiläum
50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €

Bei einer Fahnenweihe leistet die Stadt Hilpoltstein, bei vorheriger Antragstellung und nach Genehmigung, einen Zuschuss von 100,00 €.

§ 6 Weitere Förderungen

Bei Einweihungen von Sportstätten leistet die Stadt Hilpoltstein einen Zuschuss bis zu 100,00 €.

§ 7 Verwendung des „Sport- und Kultur-Fonds“

Die ausgeschütteten Zinsen der Sonderrücklage aus dem „**Sport- und Kultur-Fonds**“ sollen für einen Sport- und Kulturpreis für die Jugend der Stadt Hilpoltstein verwendet werden. (Siehe Richtlinien für die Vergabe eines Sport- und Kulturpreises für die Jugend der Stadt Hilpoltstein)

§ 8 Weitere Ehrungen von Sportlern und Kulturschaffenden

Aktive Sportler bzw. Mannschaften und Kulturschaffende, die besondere Erfolge errungen haben, werden von der Stadt Hilpoltstein für ihre Leistungen geehrt.

Im **sportlichen Bereich** sollten z.B. folgende Kriterien erfüllt sein:

Einzelportler/Mannschaften:

- 1. – 6. Platz bei Bayerischen Meisterschaften
- 1. – 6. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
- 1. – 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- Teilnehmer an Europa – und/oder Weltmeisterschaften, sowie olympischen Spielen.

Im **kulturellen Bereich** werden herausragende Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Künste, Literatur, Musik, Brauchtumspflege, Denkmalpflege sowie sonstiges künstlerisches und kulturelles Schaffen ausgezeichnet.

§ 9 Übungsleiterzuschuss

Alle Sportvereine der Stadt Hilpoltstein erhalten auf Antrag jährlich einmal einen pauschalen Übungsleiterzuschuss nach folgender Regelung:

- Anzahl Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (bis 26 Jahre) x Faktor 10,
- Anzahl Übungsleiter mit Lizenz x Faktor 650

ergibt Punktezahl pro Verein. Der Gesamtbetrag der Förderung für Übungsleiter darf 20.000 Euro nicht übersteigen.

§9a Jugendleiterzuschuss

Alle Vereine der Stadt Hilpoltstein erhalten auf Antrag jährlich einmal einen Jugendleiterzuschuss nach folgender Regelung:

Als Schulungsnachweis gilt die Kopie der gültigen Juleica-Ausweise der aktiven Jugendleiter.

Eine Doppelförderung einzelner Personen ist nicht möglich (Übungsleiterschein und Juleica).

Der Förderbetrag pro Juleica-Inhaber wird wie folgt berechnet:

Gesamtbetrag des Übungsleiterzuschusses (20.000 Euro) geteilt durch Anzahl der Übungsleiter.

§ 10 Überlassung städtischer Sportanlagen, Versammlungsstätten und -plätzen

Die Stadt Hilpoltstein fördert die Sportvereine durch die Überlassung städtischer Sportanlagen und deren Nebeneinrichtungen.

Für die Überlassung wird durch die Stadt eine Miete bzw. eine Pacht festgesetzt. Hierfür gelten die besonderen Beschlüsse des Stadtrates und dessen zuständige Ausschüsse, sowie gültige Satzungen bzw. privatrechtliche Benutzungsregelungen.

Auf die städtische Gebührenordnung wird verwiesen.

§ 11 Überlassung städtischer Grundstücke

Zum Zweck des Baues vereinseigener Sportanlagen kann die Stadt Vereinen geeignete Grundstücke durch den Abschluss langjähriger Pachtverträge überlassen. Dabei ist von einer Laufzeit von 25 Jahren auszugehen. Das Nähere wird im Einzelfall durch einen Pachtvertrag geregelt.

Grundsätzlich ist bei Überlassung städtischer Grundstücke zum Bau von Vereinsanlagen in die Vereinssatzung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Auflösung des Vereins das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Hilpoltstein zufällt.

§ 12

Zuschüsse für Bau und Sanierung von Sportanlagen sowie Erwerb von Großgeräten

Die Stadt Hilpoltstein kann den Neubau bzw. die Generalsanierung von Sportanlagen sowie den Erwerb von Großgeräten mit einem Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Kosten fördern.

Für die Vergütung von Eigenleistungen werden die zuschussfähigen Höchstsätze des BLSV angesetzt. Die derzeit gültigen Stundensätze in Höhe von 14,78 € für Maurer und Facharbeiter bzw. 9,00 € für Baufacharbeiter (Helfer) und Bauarbeiter (Hilfsarbeiter) sind von Zeit zu Zeit angepasst und in der Fachzeitschrift "Gemeindekasse" veröffentlicht.

Eine städtische Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung nachweislich gesichert ist.

Auf § 2 wird verwiesen.

Die Bau- bzw. Sanierungspläne sind mit der Antragstellung vorzulegen. Der Stadtrat behält sich eine Einschränkung der Förderung im Einzelfall auf bestimmte Maßnahmen vor.

Sämtliche Leistungen werden gemäß § 2 nur auf Antrag gewährt. Vor der Bewilligung des Antrages darf mit der Maßnahme nicht begonnen, bzw. dürfen die Geräte nicht angeschafft werden. Formvorschriften gibt es nicht.

§ 13

Zuschüsse und Förderungen

Die Stadt Hilpoltstein kann Fördermittel für Vereine nur dann zur Verfügung stellen, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Bekanntmachung in Kraft.

Hilpoltstein, 09.12.2016



Markus Mahl
Erster Bürgermeister